

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl

Stück 9.

Schneidemühl, den 24. Juni

1939

Inhalt: Nr. 64. De competentia in causis matrimonialibus. — Nr. 65. Kollektten im 3. Vierteljahr 1939. — Nr. 66. Messformular bei Begräbnissen von Geistlichen. — Nr. 67. Priesterexerzitien. — Nr. 68. Die diesjährigen Ferien. — Nr. 69. Kirchensteuer 1939. — Nr. 70. Steuergutscheine. Neuer Finanzplan und kirchliche Körperschaften. — Nr. 71. Personalien. — Nr. 72. Seelsorglich wertvolle neue Bücher.

Nr. 64. De competentia in causis matrimonialibus,

ET DE IURE PROMOTORIS IUSTITIAE
ACCUSANDI MATRIMONIA
ACATHOLICORUM.

DECRETUM S. S. C. S. Officii (AAS. XXXI,
1939, Nr. 4, p. 131).

DUBIA

Propositis Supremae huic Sacrae Congregationi
Sanci officii sequentibus dubiis:

I. Utrum decisio Supremae S. Congregationis
S. Officii data die 18 Januarii 1928 ad I., qua nempe
declaratum fuit acatholicos in causis matrimonialibus
actoris partes agere non posse, spectet tantum
Tribunal S. Romanae Rotae, an etiam Tribunalia
dioecesana;

II. Utrum Promotor Iustitiae, vi canonis 1971,
nulla praehabita facultate a. S. Officio, matrimoniū
accusare possit si nullitas matrimonii fuerit
denuntiata a coniuge acatholico.

Feria IV, die 15 Martii 1939

Eminentissimi ac Revni PP. DD. Cardinales
rebus fidei et morum tutandis praepositi, praehabito RR. DD. Consultorum Voto, respondendum
decreverunt:

Ad I.: Negative ad primam partem; Affirmative
ad alteram, seu: spectare etiam Tribunalia dioecesana.

Ad II.: Negative, nisi publicum bonum, Ordinarii
iudicio, id postulet.

Et Sabbato, die 18 eiusdem mensis et anni,
Ssmus D. N. D. Pius Divina Providentia Papa XII,
in audiencia Excmo ac Revmo Domino Adssessori
Sancti Officii imperita, relatam Sibi Emorum
Patrum resolutionem adprobavit, confirmavit et
publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die
22 Martii 1939.

R. Pantanetti, Supr. S. Congr. S. Officii
Notarius.

Nr. 65. Kollektten im 3. Vierteljahr 1939.

In der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1939
sind folgende Kollektten nach ordnungsmäßiger
Verkündigung einzeln zu halten und unverkürzt abzuliefern:

1. am 9. Juli (6. Sonntag nach Pfingsten) für besondere kirchliche Bedürfnisse;
2. am 6. August (10. Sonntag nach Pfingsten) für bedürftige Theologiestudierende;
3. am 20. August (12. Sonntag nach Pfingsten) für die Freie Prälatur;
4. am 3. September (14. Sonntag nach Pfingsten) für den Bonifatiusverein;
5. am 17. September (16. Sonntag nach Pfingsten) für arme Kirchen.

Ablieferung der Kollektten.

Die Herren Pfarrer und Kuraten liefern die
Kollektten nur an den zuständigen Herrn Dekan ab.
Zu diesem Zweck liegen den Amtlichen Bekannt-
machungen besondere Zettel bei.

Jeder der Herren Dekane erhält im Laufe des
September ein vorgedrucktes Formular (in doppelter
Ausfertigung), das die Kollektten des 3. Viertel-
jahres enthält. Beide Exemplare sind auszu-
füllen; eines bleibt bei den Dekanatsakten, das an-
dere geht an die Kasse der Freien Prälatur, und
zwar gleichzeitig mit der Überweisung des Ge-
samtbetrages (vgl. Stück 2/1934, Nr. 13).

Nr. 66. Messformular bei Begräbnissen von Geistlichen.

Wir machen die Beobachtung, daß bei Begräbnissen von Geistlichen die liturgische Vorschrift
nicht beachtet wird, wonach das 1. Formular vom
Allerseelentage mit den Orationen pro deftio sacer-
dote zu nehmen ist.

Dasselbe Formular gilt auch für die hl. Messe
post acceptum nuntium, desgleichen am 3., 7. und
30. sowie am Jahrestag (Anniversarium) für
verstorbene Priester (erst recht für Papst,
Kardinäle, Bischöfe).

Wir ersuchen, diese Vorschrift zu beachten.

Nr. 67. Priesterexerzitien.

Wir erinnern nochmals an den Exerzi-
tienkursus für Priester, der vom 10. bis



C2 32022/1939/9

14. Juli im St. Josefskloster in Röckitten, Kr. Schwerin (Warthe) gehalten wird. Anmeldeungen richte man unverzüglich an die Schwestern Oberin des St. Josefsklosters.

Nr. 68. Die diesjährigen Ferien

der Freien Prälatur beginnen am 1. Juli und dauern bis zum 15. September.

In dieser Zeit werden nur solche Angelegenheiten erledigt, die unauffachbar und sowohl auf dem Umschlag als auch auf der Eingabe selbst als „Ferienfache“ bezeichnet sind.

Nr. 69. Kirchensteuer 1939.

Der Reichsminister für die kirchl. Angelegenheiten Berlin, den 20. Juni 1939.
I 534/39, G II, G III.

Kirchensteuer in Preußen 1939.

Die Kirchensteuer ist im Rechnungsjahre 1939 nach den gleichen Grundsätzen zu erheben und zu bearbeiten, wie dies im Rechnungsjahr 1938 geschehen ist. Von der Herausgabe besonderer Richtlinien sehe ich ab.

In Vertretung
gez. Dr. M u h s.
Begläubigt
W o d a r f e h
Regierungsassistent.

L. S

- An a) die Herren Oberpräsidenten
den Herrn Stadtpräsidenten
der Reichshauptstadt Berlin,
die Herren Regierungspräsidenten,
b) die kirchl. Behörden in Preußen.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den verehrlichen Kirchenvorständen zur Kenntnis. Die für die Kirchensteuer 1938 erlassenen Anweisungen sind veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen 1938 Stück 6 Nr. 59.

Wir ersuchen, die Vorarbeiten zum Beschluss (insbesondere Feststellung des Reichseinkommensteuersolls 1938) sofort zu beginnen und dann den Kirchensteuerbeschluss unverzüglich zu fassen und uns mit den erforderlichen Anlagen zur Genehmigung einzureichen.

Für das Rechnungsjahr 1939 ist zu rechnen mit einer Diözesanumlage von $1\frac{1}{4}\%$ des Reichseinkommensteuersolls 1937 und außerdem 5 Rpf. für jedes Kirchengemeindemitglied.

Als Mindest-Pflichtbeitrag zur Pfarrbefördung sind bereitzustellen:

- a) $3\frac{1}{2}\%$ des Reichseinkommensteuersolls 1938
oder
b) $3\frac{1}{2}\%$ der Grundsteuermeßbeträge I (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)
oder
c) 0.25 RM. für jedes Kirchengemeindemitglied.

Der höchste der bei den 3 Berechnungsarten sich ergebenden Beträge ist als Mindestpflichtbeitrag aufzubringen. Bei vorstehender Normierung ist von

der Voraussetzung ausgegangen, daß die Gesamtbelastung der Kirchengemeinden an Kirchensteuern beträgt:

- 8% Zuschlag zur Reichseinkommensteuer
- 10% Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen I (d. i. nicht ganz die Hälfte der Zuschläge für den Reichsnährstandsbeitrag)
- eine Reichsmark gleiches Kirchgeld.

Kirchengemeinden, die unter dieser Normalbelastung bleiben, aber staatliche Pfarrbesoldungsbeihilfen benötigen, müssen obigen Mindestbeitrag zur Pfarrbesoldung entsprechend erhöhen, sodaß sie diese Normalbelastung erreichen.

Nr. 70. Steuergutscheine. Neuer Finanzplan und kirchliche Körperschaften.

Die nachstehenden Erlassen des Herrn Reichsministers für die kirchl. Angelegenheiten vom 31. März und vom 25. Mai d. J. geben wir hierdurch bekannt.

Der Reichsminister für die kirchl. Angelegenheiten. Berlin, den 31. März 1939.
I 618/39, II, HB.

An alle kirchlichen Behörden
— einschl. Österreich und sudetendeutsche Gebiete —.

Betrifft: Durchführung des Gesetzes über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reiches (Neuer Finanzplan — NF —) vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 561).

Nach § 2 Abs. 1 des obenbezeichneten Gesetzes haben das Reich, die Länder und bestimmte Körperschaften des öffentlichen Rechts Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in Höhe von 20 vom Hundert des durch 500 ohne Rest teilbaren Rechnungsbetrages in Steuergutscheinen II zu bezahlen. In der noch ergehenden Durchführungsverordnung wird die gleiche Verpflichtung voraussichtlich auch den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts und solchen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die Zwecken dienen, durch deren Erfüllung eine Religionsgesellschaft öffentlichen Rechts unmittelbar gefördert wird, auferlegt werden.

Das Gesetz und die Durchführungsverordnung dazu werden wahrscheinlich am 1. Mai 1939 in Kraft treten. Die Steuergutscheine I und II werden über Nennbeträge von je 100 RM., 200 RM., 500 RM., 1000 RM., 2000 RM., 5000 RM. und 10 000 RM. lauten. Die Steuergutscheine I und II der Wertklassen 100 RM. bis einschließlich 5000 RM. werden in Blöcken mit je 20 Stücken, diejenigen der Wertklasse 10 000 RM. von je 10 Stücken zusammengefaßt werden.

Die Steuergutscheine I und II werden von den Finanzämtern (Finanzkassen) verwaltet werden und voraussichtlich gegen gleichzeitige Einzahlung des ihrem Nennwert entsprechenden Geldbetrages an die Kassen der Religionsgesellschaften des

öffentlichen Rechts usw. ausgegeben werden. Für Städte mit mehreren Finanzämtern bestimmt der zuständige Oberfinanzpräsident, welche Finanzämter für die Verwaltung der Steuergutscheine I und II zuständig sind.

Um den Bedarf an Steuergutscheinen I und II für die Monate Mai und Juni 1939 einigermaßen zutreffend schätzen zu können, werden die Finanzämter unverzüglich mit den in ihrem Bezirk liegenden, für die Ausgabe von Steuergutscheinen in Betracht kommenden Stellen ins Benehmen treten, um sich binnen kürzester Frist die erforderlichen zahlennäßigen Angaben mitteilen zu lassen. Dazu werden sie auch mit den Landeskirchenkassen und den Diözesanbehörden in Verbindung treten. Ich bitte deshalb die Kirchenbehörden, unverzüglich die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit die Anfragen der Finanzämter nach dem voraussichtlichen ersten Bedarf umgehend beantwortet werden können. Abschrift dieser Bedarfsanzeigen bitte ich mir zuzuleiten.

J. A.: S t a h n.

Der Reichsminister
für die kirchl. Angelegenheiten. Berlin, den 25. Mai 1939.
I 935/39, II, HB.

An alle kirchlichen Behörden

— einschl. Österreich und Sudetendeutsche Gebiete —
Betrifft: Durchführung des Gesetzes über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reiches vom 20. März 1939 (RG-Bl. I S. 561).

Im Reichsgesetzblatt I Nr. 79 S. 829 ist nunmehr die Durchführungsverordnung zum neuen Finanzplan (NFDVO) vom 26. April 1939 veröffentlicht worden. Wie ich bereits in meinem Erlaß an die Kirchenbehörden vom 31. März 1939 — I 618/39 — angekündigt hatte, sind auch die Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts und solche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die Zwecken dienen, durch deren Erfüllung eine Religionsgesellschaft unmittelbar gefördert wird, in gleicher Weise wie das Reich, die Länder usw. verpflichtet, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in Steuergutscheinen zu bezahlen (§ 6 Abs. 1 Ziff. 7 DVO). Die Verpflichtung bezieht sich auf alle Rechnungsbeträge, die nach dem 31. März 1939 fällig geworden sind, soweit sie nicht am 30. April 1939 bereits bezahlt waren (§ 17 DVO).

Die benötigten Steuergutscheine sind von den Religionsgesellschaften usw. ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Steuergutscheinbedarfs gegen gleichzeitige Einzahlung des dem Nennwert entsprechenden Geldbetrages von der zuständigen Finanzkasse zu beziehen. Für Städte, in denen mehrere Finanzämter ihren Sitz haben, bestimmt der Oberfinanzpräsident, welche Finanzkassen die Steuergutscheine zu verwalten haben.

Bei der Auslieferung der Steuergutscheine an die Bedarfskassen (sog. auszahlende Kassen, z. B. Kassen der Religionsgesellschaften) trägt die Finanzkasse die Bezeichnung des Monats und des

Jahres ein, in dem die Einlösung der Steuergutscheine frühestens zulässig ist (§ 8 Abs. 1 DVO). Die auszahlende Kasse hat in das dafür bestimmte Feld des Steuergutscheins ihren Dienststempel einzusetzen. Führt die Kasse keinen Dienststempel, so sind die Steuergutscheine mit dem Dienststempel der Behörde oder Stelle zu versehen, zu der die Kasse gehört. Führt auch diese Behörde oder Stelle keinen Dienststempel, so hat die Finanzkasse den Steuergutschein bei der Auslieferung an die auszahlende Kasse mit ihrem Dienststempel zu versehen. In diesem Fall ist unterhalb des Stempelabdruckes der Finanzkasse die Bezeichnung der auszahlenden Kasse einzufügen (§ 8 Abs. 2 DVO). Bei der Übergabe oder Übersendung der Steuergutscheine hat die auszahlende Kasse auf dem Stamm der Steuergutscheine zu bescheinigen, welchem Gläubiger und an welchem Tag der Steuergutschein übergeben oder übersandt worden ist. Sind der Kasse, die in Steuergutscheinen zahlt, die Steuergutscheine nicht in vollen Blöcken geliefert worden, so hat die beliefernde Finanzkasse auf jedem Stamm zu bescheinigen, welcher Kasse und an welchem Tag der zugehörige Steuergutschein ausgeliefert worden ist.

Bei der Bezahlung in Steuergutscheinen hat die auszahlende Kasse die Stückelung so zu wählen, daß die Zahl der Steuergutscheine, die einem Gläubiger zu übergeben sind, möglichst klein ist.

Für Gläubiger, die keine Betriebsstätte im Reichsgebiet haben, darf in Steuergutscheinen nicht bezahlt werden (§ 10 Abs. 1 DVO).

Ich ersuche, die Kirchengemeinden usw. entsprechend zu unterrichten.

In Vertretung: gez. Dr. M u h s.

Zu den vorstehenden Erlässen bemerken wir folgendes:

Durch das Gesetz über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs (Neuer Finanzplan — NF —) vom 20. März 1939 ist eine Anzahl öffentlicher Körperschaften verpflichtet worden, Lieferungen und Leistungen gewerblicher Unternehmer in Höhe von 40 Prozent in Steuergutscheinen, und zwar je zur Hälfte in Steuergutscheine I und II, zu zahlen. Die Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (NFDVO) vom 26. April 1939 bezieht die Kirchen in erheblichem Maße in das Steuergutscheinverfahren ein. Wir bringen deshalb die wichtigsten Bestimmungen dieses Verfahrens den Herren Geistlichen, den Kirchenvorständen und sonstigen Verwaltern kirchlichen Vermögens zur Kenntnis.

I. W e r m u s t m i t S t e u e r g u t s c h e i n e n b e z a h l e n ?

1. Die Verpflichtung, mit Steuergutscheinen zu zahlen, obliegt sämtlichen Kirchengemeinden, die als Körperschaften öffentlichen Rechts errichtet sind, und den in deren Eigentum stehenden Anstalten.

2. Die gleiche Verpflichtung haben solche Körperschaften, Personenvereinigungen und Ver-

mögensmassen, die Zwecken dienen, durch deren Erfüllung eine Religionsgesellschaft öffentlichen Rechts unmittelbar gefördert wird. Zu diesen Zwecken gehören u. a. die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener sowie die Alters- und Invalidenversorgung für diese Personen.

II.

Was wird mit Steuergutscheinen bezahlt?

1. Mit Steuergutscheinen werden nur die Lieferungen und Leistungen gewerblicher Unternehmer bezahlt. Unter letzteren sind zu verstehen sämtliche natürliche Personen und Körperschaften, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb haben. Nicht zu den gewerblichen Unternehmern gehören die Land- und Forstwirte, die freien Berufe, wie Architekten, Rechtsanwälte usw., sowie die Gehalts- und Lohnempfänger.

2. Nur solche Rechnungsbeträge, die durch 500 teilbar sind, werden in Höhe von 40 Prozent mit Steuergutscheinen bezahlt. Ein nach Teilung durch 500 verbleibender Spitzbetrug bleibt außer Ansatz. Bezieht beispielsweise eine Kirchengemeinde oder eine Anstalt (Seminar, Krankenhaus), die zum kirchlichen Vermögen gehört, für 1200 RM. Heizstoffe, so sind in Höhe von 40 Prozent von 1000 RM. Steuergutscheine in Zahlung zu geben.

III.

Wo erhält man Steuergutscheine?

Die Steuergutscheine erhält man bei der Kasse des zuständigen Finanzamtes gegen Barzahlung zum Nennbetrag.

Nr. 71. Personalien.

Dekan Felix Grzeszkiewicz in Prechlau wurde zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Vikar Janssen, Schneidemühl, St. Antonius, erhielt den Titel Kuratus.

Nr. 72. Seelsorgliche wertvolle neue Bücher.

Anton Koch S. J.: Homiletisches Handbuch. Erste Abteilung: Homiletisches Quellenwerk. Bd. IV, 503 Seiten. gebunden 9,20 (bei Subskription 7,80, in Leinwand 11,40 RM. (bei Subskription 9,60 RM). Mit dem vorliegenden 4. Band ist das eigentliche Quellenwerk abgeschlossen. Wie der Verlag mitteilt, wird im Anschluß daran zunächst Band VI des Gesamtwerkes, d. h. der erste Band der Predigtpläne und Skizzen erscheinen. Wenn man das nun vorliegende gesamte Quellenwerk überblickt, muß man wiederholen, was zu den ein-

zelnen Bänden gesagt wurde. Eine schier unerhöpfliche Fülle von Material ist mit Bienenfleiß zusammengetragen und nach klaren Gesichtspunkten wohl geordnet. Band 4 führt die Haupttitel: „Menschenleben“ und „Leben — Vollkommenheit“. 1. Unter dem ersten Stichwort wird das Material geboten für die Behandlung der sittlichen Pflichten des Menschen gegen sich selbst: Das leibliche Leben mit seinen Bedürfnissen, Triebleben, Willensleben, Wunschleben, Geistesleben, Berufsleben, Standesleben usw. Unter dem zweiten Stichwort erscheint das Tugendleben des Christen, dessen Hemmungen und Hilfsmittel, Weltgeist, Eigenliebe, Kreuzesliebe, Heiligung des Alltags, Nachfolge Christi usw. Gerade für das in diesem Bande gebotene Material wird der Prediger besonders dankbar sein. Ist doch unsere Predigtsliteratur im allgemeinen oft recht lebensfern, und wenn der Prediger auch immer wieder das pulsierende Menschenleben selbst beobachten muß, um die rechten Worte an seine Gemeinde zu finden, so wird er doch, gerade auf diesem Gebiet, jede sich ihm bietende Hilfe gerne benutzen.

Gestaltkräfte lebensnaher Seelsorge. Wegweiser durch die religiösen Ideen der Zeit für den Klerus deutscher Zunge. Hrsg. von Wendelin Meyer D. F. M. und Paschalis Neyer D. F. M. Freiburg i. Br. 1939. Herder. 336 S. Geb. 6,40 RM. Das Buch ist der zweite Band des von denselben Herausgebern 1937 veröffentlichten, sehr heifällig aufgenommenen Werkes „Lebendige Seelsorge“. Die 14 Verfasser (darunter Jürgensmeier und Kampmann) verfolgen das Ziel, eine Pastoral, zunächst aus dem Grundsätzlichen heraus, zu erarbeiten, „die ihre Aufgaben aus der Gesamtschau der gegenwärtigen Geisteslage erfaßt und sich außer an den absoluten Wahrheiten der katholischen Religion auch am modernen Geistes- und Kulturleben orientiert, um im vollen Sinne . . . Seelsorge am modernen Menschen der Gegenwart sein zu können.“ Die Seelsorge hätte großen Gewinn, wenn solche lehrreichen und zuverlässlichen Bücher von uns Geistlichen gründlich gelesen und durchgedacht würden.

Priester des Herrn. Persönlichkeits- und Lebensbilder. Von Otto Knapp. Freiburg i. Br. 1939. Herder. 268 S. Geb. 4,40 RM. Das Buch enthält die Lebensbilder von Augustinus, Philippus Neri, Franz von Sales, Vinzenz von Paul, Johannes M. Vianney, Clemens Hofbauer, Wilh. Em. v. Ketteler, Alban Stolz und Adolf Kolping. Der Verfasser will zeigen, wie in all den Jahrhunderten die Jünger des Herrn ihre Sendung erfüllt, seinen Geist bewahrt, das Reich Gottes gepflegt und sich des Volkes erbarnt haben. So wird ein Bild des katholischen Priestertums vor unserer Zeit aufgerichtet, den zum Priestertum Berufenen zur Aneiferung, den Laien zum Trost, den Priestern zur Wegweisung.

Die Freie Prälatur

Bleske, Generalvikar.